

§ 64d BRWO 1974 Aktives und passives Wahlrecht

BRWO 1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 64d.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Wahl (§ 64g Abs. 3) in Funktion stehenden Mitglieder der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte.

In Kraft seit 01.08.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at